VERORDNUNG (EWG) Nr. 1123/93 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1993

mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements im Sektor Schafe und Ziegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist für jeden Anwendungszeitraum eines Jahres die Anzahl der aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschafe und -ziegen zu bestimmen, für welche zur Entwicklung der in den französischen überseeischen Departements bestehenden Produktionsmöglichkeiten eine Beihilfe gewährt wird.

Es sollten die genannten Beihilfen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen aus der Gemeinschaft festgesetzt werden. Dazu müssen insbesondere die Versorgungskosten auf dem Weltmarkt, die sich aus der geographischen Lage der genannten Departements ergebenden Bedingungen sowie die beim Export in Drittländer üblichen Preise der in Frage kommenden Tiere berücksichtigt werden.

Die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 131/92 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2132/92 (5), erlassen. Es sind ergänzende Bestimmungen erforderlich, welche an die im Sektor Schafe und Ziegen üblichen Handelspraktiken angepaßt sind, insbesondere was die Gültigkeitsdauer der Beihilfebescheinigungen sowie die Höhe der Sicherheit betrifft, welche die Einhaltung der für die Händler geltenden Verpflichtungen gewährleistet.

Im Hinblick auf eine gute Verwaltung der Versorgungsregelung sollte der zeitliche Rahmen für die Einreichung der Anträge abgesteckt und für die Ausstellung der Bescheinigungen eine Bedenkzeit eingeplant werden.

Unbeschadet einer möglichen Vorausfestsetzung gemäß den Artikeln 8 bis 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse (6) sollte bei der Umrechnung der Beihilfe in Landeswährung der anspruchsbegründende Tatbestand an dem Tag gelten, an dem die Beihilfebescheinigung den vor Ort zuständigen Behörden gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 vorgelegt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 vorgesehene Beihilfe für die Belieferung der französischen Departements mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen sowie die beihilfefähige Anzahl Tiere werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Es gilt, außer Artikel 3 Absatz 4, die Verordnung (EWG) Nr. 131/92.

Artikel 3

Frankreich bestimmt die Behörde, welche zuständig ist für

a) die Erteilung der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 vorgesehenen Beihilfebescheinigungen;

b) die Bezahlung der Beihilfe an die betreffenden Personen.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigungsanträge werden bei der zuständigen Behörde innerhalb der ersten fünf Arbeitstage eines jeden Monats gestellt. Ein Bescheinigungsantrag ist nur gültig, wenn

(1) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 15 vom 22. 1. 1992, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

a) er sich nicht auf mehr Tiere erstreckt, als von Frankreich vor Beginn der Antragsfrist als verfügbar bekanntgegeben;

b) vor Ablauf der Antragsfrist der Beweis erbracht wird, daß der Beteiligte eine Sicherheit von 40 ECU je Tier gestellt hat.

(2) Die Bescheinigungen werden spätestens am zehnten Arbeitstag eines jeden Monats erteilt.

Artikel 5

Die Beihilfebescheinigungen gelten drei Monate.

Artikel 6

Die in Artikel 1 vorgesehene Beihilfe wird für die tatsächlich gelieferten Mengen gewährt.

Abweichend von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 wird die Beihilfe mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs in Landeswährung umgerechnet, der am Tag der Vorlage der Beihilfebescheinigung bei den vor Ort zuständigen Behörden gilt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Belieferung der französischen überseeischen Departements mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen während eines Kalenderjahres

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0104 10 10	Reinrassige Zuchtschafe (1):		
	— männlich	15	440
	— weiblich	15	170
0104 20 10	Reinrassige Zuchtziegen:		
	— männlich	—	
	— weiblich	—	

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß der Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 30).